

SVV • Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 • 8002 Zürich

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Adrian Gröbli
Fachverantwortlicher
Vorsorge
adrian.groeble@svv.ch
+41 44 208 28 82

11. September 2026

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030) – Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV dankt für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Reform des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030) Stellung zu nehmen.

Die Privatassekuranz leistet mit ihren Lösungen und Garantien einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit und Stabilität der zweiten Säule. Sie engagiert sich stark in der Durchführung der beruflichen Vorsorge, der Unfall- und Krankentaggeldversicherung sowie in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a).

Der SVV konzentriert sich in seiner Stellungnahme primär auf jene Massnahmen, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge, die Unfall- und Krankentaggeldversicherung oder die Säule 3a haben. Zu den übrigen, ausschliesslich das AHV-Recht betreffenden Massnahmen nimmt der SVV lediglich punktuell Stellung, soweit diese aus versicherungs- oder vorsorgepolitischer Sicht von besonderer Bedeutung sind.

Zusammenfassende Beurteilung des SVV zur Vernehmlassungsvorlage

- Der SVV teilt die Ansicht des Bundesrats, dass die Sicherung der AHV zwingend und dringend ist. Eine stabile Altersvorsorge ist ein wichtiger Stabilitätsfaktor für Gesellschaft und Wirtschaft.
- Die materiellen Eingriffe ins BVG lehnt der SVV hingegen ab. Die Reform der AHV darf nicht zulasten der Systemautonomie der 2. Säule erfolgen. So sieht der SVV insbesondere folgende Punkte in der Vernehmlassungsvorlage zur AHV 2030 kritisch:
 - Anhebung des Mindestalters in der 2. und 3. Säule auf 63: Die Flexibilität der 2. und 3. Säule soll gewahrt bleiben. Es geht nicht an, dass der Staat ohne Not dermassen stark in die Pensionsplanungen der Schweizerinnen und Schweizer eingreift.
 - Einschränkung bei Einkäufen in die 2. Säule von Selbstständigerwerbenden: Vorsorgeanreize dürfen nicht abgebaut werden; die Massnahme schwächt die 2. Säule von Selbstständigerwerbenden. Denn weniger freiwillige Sparbeiträge führen langfristig zu tieferen Alterskapitalien.
- Eine AHV-Beitragspflicht auf Kranken- und Unfalltaggeldern wird abgelehnt.
- Die Erhebung von AHV-Beiträgen auf Dividenden an Unternehmer-Aktionäre wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Diese dient lediglich der Generierung zusätzlicher Einnahmen für die AHV, während sie gleichzeitig fragwürdige wirtschaftliche Anreize setzt. Der gegenwärtige Rechtsrahmen reicht aus.
- Anreize zur Förderung freiwilliger Weiterarbeit über das Referenzalter hinaus unterstützt der SVV.
- Angesichts der drohenden Finanzierungslücke in Milliardenhöhe in der AHV ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine Erhöhung des Referenzalters zur Diskussion stellt. Denn eine weitere Zusatzfinanzierung kann höchstens als «Ultima Ratio» in Betracht gezogen werden.

I. Massnahmen der Reform «AHV 2030» mit Auswirkungen auf die zweite Säule

1. Stabilisierung der AHV unter Wahrung der Eigenständigkeit der zweiten Säule

Der SVV anerkennt die Stabilisierung der AHV als notwendige und dringliche Aufgabe und unterstützt die Zielsetzung der Reform AHV 2030 grundsätzlich. Gleichzeitig ist darauf zu verzichten, Finanzierungsfragen der ersten Säule mit materiellen Eingriffen in die berufliche Vorsorge zu vermischen. Die AHV und die berufliche Vorsorge beruhen auf unterschiedlichen Finanzierungsmechanismen und erfüllen eigenständige Funktionen innerhalb des schweizerischen Drei-Säulen-Systems. Aus Sicht des SVV ist die Systemautonomie der zweiten Säule deshalb konsequent zu wahren.

Die Vorlage ist zudem stark regulierungsorientiert, ohne die strukturellen Ursachen des langfristigen Finanzierungsbedarfs der AHV umfassend anzugehen. Sie verzichtet insbesondere auf eine Anpassung des Referenzalters und verschiebt eine vertiefte Prüfung entsprechender Modelle auf eine spätere Reform. Angesichts der steigenden Lebenserwartung bzw. der längeren Rentenbezugsdauer und der sinkenden Geburtenraten vermisst der SVV jedoch im Rahmen der Reform AHV 2030 eine umfassendere materielle Auseinandersetzung mit den demographischen Herausforderungen, die eine

Erhöhung des Referenzalters unumgänglich machen. Stattdessen sieht die Reform zahlreiche Einzelmassnahmen, neue Beitragstatbestände, Meldepflichten und Eingriffe in die berufliche Vorsorge vor.

Politische Eingriffe, welche die Flexibilität der Vorsorgeeinrichtungen einschränken, die Reglementsautonomie beschneiden oder den freiwilligen Vorsorgeaufbau erschweren, sind kritisch zu beurteilen. Die zweite Säule darf nicht als Ausweichinstrument zur Lösung von Finanzierungsproblemen der AHV verwendet werden. Ihre Stärke liegt gerade in ihrer Kapitaldeckung, ihrer langfristigen Finanzierungsperspektive und ihrer Fähigkeit, bedarfsgerechte Vorsorgelösungen zu ermöglichen. Werden diese Eigenschaften schrittweise geschwächt, leiden langfristig sowohl die Leistungsfähigkeit wie auch die Attraktivität der beruflichen Vorsorge. Ein nachhaltiges Vorsorgesystem setzt jedoch voraus, dass beide Säulen gestärkt werden und ihre jeweiligen Aufgaben in komplementärer Weise erfüllen können.

2. Anhebung des Beitragssatzes Selbstständigerwerbender

Die Vorlage sieht unabhängig von einer allfälligen Zusatzfinanzierung vor, den AHV-Beitragssatz Selbstständigerwerbender mit höherem Einkommen von 8,1 auf 8,7 Prozent anzuheben. Die sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende mit tieferen Einkommen soll bestehen bleiben. Gleichzeitig soll die Obergrenze der sinkenden Beitragsskala von CHF 60'500 auf CHF 40'500 herabgesetzt werden.

Die Vorlage sieht folgende Anpassung vor (im publizierten Gesetzesvorentwurf zu Art. 8 Abs. 1 steigt der Prozentsatz aufgrund der gleichzeitig eingearbeiteten Finanzierungsvariante 3a [kombinierte Zusatzfinanzierung der AHV durch Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte und der AHV-Beitragssätze um 0,2 Prozentpunkte] auf 8,9 Prozent).

Der SVV verzichtet auf eine vertiefte materielle Stellungnahme zu dieser Massnahme. Die Anhebung des Beitragssatzes für Selbstständigerwerbende ist von der Einschränkung der AHV-rechtlichen Abzugsfähigkeit von BVG-Einkäufen und von der zusätzlichen Finanzierungsvariante 3a jedoch klar zu unterscheiden.

Der SVV beantragt:

- Die allgemeine Anhebung des Beitragssatzes Selbstständigerwerbender, die zusätzliche Beitragsanhebung im Rahmen der Finanzierungsvariante 3a und die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von BVG-Einkäufen sind in der Vorlage und in der Botschaft klar als eigenständige Massnahmen auszuweisen.
- Die finanziellen Einzel- und Gesamtwirkungen dieser Massnahmen auf Selbstständigerwerbende sind transparent darzustellen.
- Insbesondere ist aufzuzeigen, welche kumulative Beitragsmehrbelastung entsteht, wenn die Erhöhung des Beitragssatzes mit dem Wegfall der Abzugsfähigkeit von BVG-Einkäufen und gegebenenfalls mit der Finanzierungsvariante 3a zusammentrifft.

3. BVG-Einkäufe Selbstständigerwerbender als Bestandteil eigenverantwortlicher und kapitalgedeckter Vorsorge

Mit der Reform AHV 2030 soll die beitragsrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen Selbstständigerwerbender wesentlich verändert werden. Vorgesehen ist eine Anpassung von Art. 9 Abs. 2 AHVG, wonach vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit künftig nur noch die laufenden Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abgezogen werden können, soweit diese dem üblichen Arbeitgeberanteil entsprechen.

Damit soll die bisherige Möglichkeit entfallen, 50 Prozent der von Selbstständigerwerbenden geleisteten Einkaufssummen bei der Ermittlung des AHV-beitragspflichtigen Einkommens abzuziehen. Die

Zulässigkeit und die Höhe eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge werden dadurch zwar nicht unmittelbar eingeschränkt. Der Einkauf wird jedoch beitragsrechtlich verteuert, weil das für ihn verwendete Einkommen künftig vollständig der AHV/IV/EO-Beitragspflicht unterliegt.

Formell betrifft die vorgeschlagene Änderung ausschliesslich das AHVG. Materiell verändert sie jedoch die finanziellen Anreize für freiwillige Einkäufe in die zweite Säule. Die vorgesehene Neuregelung stellt keinen bloss technischen Eingriff in die AHV-Beitragsbemessung dar, sondern schwächt faktisch die Attraktivität eines bewährten Instruments des kapitalgedeckten Vorsorgeaufbaus für Selbstständigerwerbende. Dies ist auch insofern problematisch, als Selbstständigerwerbende bekanntlich nicht zum Vorsorgespahren im Rahmen der zweiten Säule verpflichtet sind.

Die Reform verfolgt damit Finanzierungsziele der ersten Säule, indem sie die beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen für Vorsorgemassnahmen innerhalb der zweiten Säule verschlechtert. Eine solche indirekte Einflussnahme auf die berufliche Vorsorge erachtet der SVV als systematisch problematisch. Der SVV lehnt diese Änderung daher ab.

3.1 Problematische Verschiebung im Verhältnis zwischen AHV und beruflicher Vorsorge

Das schweizerische Vorsorgesystem beruht auf einer Aufgabenverteilung zwischen der umlagefinanzierten AHV und der kapitalgedeckten beruflichen Vorsorge. Beide Säulen folgen unterschiedlichen Finanzierungsprinzipien, ergänzen sich jedoch gegenseitig. Freiwillige Einkäufe bilden einen integralen Bestandteil der beruflichen Vorsorge und dienen insbesondere der Schliessung individueller Vorsorgelücken.

Die vorgesehene Änderung untersagt solche Einkäufe nicht. Sie verschlechtert jedoch deren beitragsrechtliche Rahmenbedingungen, um zusätzliche Einnahmen für die AHV zu generieren. Nach dem erläuternden Bericht werden dadurch Mehreinnahmen von rund CHF 40 Mio. jährlich erwartet. Die Finanzierung der ersten Säule wird damit teilweise durch die Beseitigung eines bisherigen Anreizes zum Kapitalaufbau in der zweiten Säule verbessert.

Der SVV lehnt diese Massnahme ab. Eine Reform der AHV darf nicht dazu führen, dass freiwillige Massnahmen zur Schliessung von Vorsorgelücken finanziell weniger attraktiv werden. Die Wechselwirkungen zwischen den beiden Säulen sind zwingend zu berücksichtigen.

3.2 Schwächung der Anreize für Eigenverantwortung und kapitalgedeckten Vorsorgeaufbau

Die vorgesehene Änderung betrifft Selbstständigerwerbende, die aufgrund ihrer Erwerbssituation häufig auf flexible Instrumente des Vorsorgeaufbaus angewiesen sind. Anders als Arbeitnehmende verfügen Selbstständigerwerbende oftmals nicht über kontinuierliche Vorsorgebiografien. Unternehmensgründungen, Investitionen in den Geschäftsausbau, schwankende Einkommen, Familienphasen oder zeitweilige Erwerbsunterbrüche können dazu führen, dass während längerer Zeit keine oder nur reduzierte Vorsorgebeiträge geleistet werden.

Die Möglichkeit, dadurch entstandene Vorsorgelücken später mittels Einkäufen auszugleichen, ist deshalb für Selbstständigerwerbende von besonderer Bedeutung. Durch die vollständige AHV-Beitragspflicht auf dem für den Einkauf verwendeten Einkommen wird diese Möglichkeit jedoch unattraktiv.

Die Mehrbelastung kann dazu führen, dass Selbstständigerwerbende geringere Einkäufe tätigen oder ganz darauf verzichten. In der Folge können tiefere Alterskapitalien resultieren. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung erscheint es widersprüchlich, einerseits mehr Eigenverantwortung beim Aufbau der Altersvorsorge zu fordern, andererseits aber die finanziellen Anreize zur Schliessung bestehender Vorsorgelücken zu vermindern.

Aus Sicht des SVV sollte freiwilliger und eigenverantwortlicher Vorsorgeaufbau gefördert werden. Die Attraktivität der zweiten Säule beruht wesentlich darauf, dass Versicherte ihre Vorsorgesituation im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an ihre individuelle Erwerbsbiografie anpassen können.

3.3 Keine umfassende Folgenabschätzung für das Einkaufsverhalten

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich nicht um eine Massnahme zur Bekämpfung missbräuchlicher Einkäufe. Der erläuternde Bericht begründet sie vielmehr mit der Gleichbehandlung von Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden sowie mit den daraus resultierenden Mehreinnahmen für die AHV.

Gerade deshalb ist es fragwürdig, dass die Auswirkungen auf das Einkaufsverhalten und den langfristigen Vorsorgeaufbau nicht vertieft untersucht werden. Die Vorlage beziffert zwar die erwarteten Mehreinnahmen der AHV auf rund CHF 40 Mio. jährlich. Sie zeigt jedoch nicht auf, in welchem Umfang Selbstständigerwerbende infolge der zusätzlichen Beitragsbelastung ihre Einkäufe reduzieren oder darauf verzichten könnten und welche Folgen dies langfristig für ihre Altersvorsorge hätte.

Freiwillige Einkäufe sind ein gesetzlich vorgesehenes Instrument zur Schliessung realer Vorsorgelücken. Sie unterliegen bereits den vorsorgerechtlichen, steuerrechtlichen und reglementarischen Schranken. Eine Verschlechterung ihrer beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen bedarf deshalb einer umfassenden vorsorgepolitischen Begründung. Der blosse Hinweis auf die formale Gleichbehandlung und zusätzliche AHV-Einnahmen genügt hierfür nicht.

3.4 Abkehr von der langjährigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung seit BGE 129 V 293 bestätigt, dass reglementarisch zulässige Einkaufssummen Selbstständigerwerbender grundsätzlich unter Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG fallen. Es hat dabei wiederholt festgehalten, dass laufende Beiträge und Einkäufe dem gleichen Vorsorgezweck dienen und sachlich nicht unterschiedlich behandelt werden sollen. Gleichzeitig hat es den Abzug quantitativ begrenzt und an vorsorgerechtliche sowie steuerrechtliche Schranken geknüpft. Die geltende Ordnung enthält damit bereits einen differenzierten Schutz gegen missbräuchliche Gestaltungen. Die vorgesehene Änderung würde daher nicht eine unklare Rechtslage präzisieren, sondern eine langjährige und konsolidierte Rechtsprechung bewusst aufheben.

3.5 Schlussfolgerung

Der SVV erachtet die vorgeschlagene Änderung als systematisch und vorsorgepolitisch verfehlt. Sie schwächt die finanziellen Anreize zur Schliessung individueller Vorsorgelücken und kann den eigenverantwortlichen Aufbau von Alterskapital beeinträchtigen. Besonders kritisch ist, dass die Vorlage zusätzliche Einnahmen für die erste Säule generiert, ohne die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das Einkaufsverhalten und den Vorsorgeaufbau in der zweiten Säule ausreichend zu untersuchen.

Die vorgesehene Neuregelung stellt zudem eine Abkehr von der langjährigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung dar. Diese beruht auf der sachlichen Gleichwertigkeit laufender Beiträge und nachträglicher Einkäufe für den Aufbau eines möglichst lückenlosen Vorsorgeschutzes. Gleichzeitig enthält das geltende Recht bereits klare quantitative, reglementarische, vorsorgerechtliche und steuerrechtliche Schranken.

Der SVV lehnt die vorgeschlagene Änderung von Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG deshalb ab. Die langfristige Stabilität des schweizerischen Vorsorgesystems wird nicht dadurch gestärkt, dass die Anreize innerhalb der zweiten Säule vermindert werden, sondern dadurch, dass Eigenverantwortung, freiwilliger Vorsorgeaufbau und die Attraktivität des kapitalgedeckten Sparens konsequent gefördert werden.

4. Anhebung des frühestmöglichen Bezugsalters in der beruflichen Vorsorge, im Freizügigkeitsbereich und in der Säule 3a auf 63 Jahre

Die Reform AHV 2030 sieht vor, das frühestmögliche Bezugsalter in der beruflichen Vorsorge, im Freizügigkeitsbereich und in der Säule 3a grundsätzlich auf das vollendete 63. Altersjahr anzuheben. Der SVV lehnt diese Änderung ab. Die vorgesehene Regelung greift weit in die Gestaltungsfreiheit der Vorsorgeeinrichtungen sowie in die individuelle Vorsorgeplanung der Versicherten ein, ohne dass ihre Eignung zur Förderung einer längeren Erwerbstätigkeit hinreichend nachgewiesen wäre.

4.1 Erheblicher Eingriff in die Reglementsautonomie und flexible Pensionierungsmodelle

Die Reglementsautonomie gehört zu den tragenden Merkmalen der zweiten Säule. Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen kennen heute bedarfsgerechte und versicherungstechnisch finanzierte Lösungen für Früh- und Teilpensionierungen. Die Vorlage ersetzt diesen Gestaltungsspielraum weitgehend durch ein gesetzlich vorgegebenes Mindestbezugsalter.

Zwar werden einzelne Ausnahmen vorgesehen, diese bleiben jedoch eng begrenzt und erfassen zahlreiche sachlich vergleichbare Konstellationen nicht. Insbesondere rein reglementarische Branchenlösungen oder individuell finanzierte Rücktrittsmodelle werden ausgeschlossen. Die Notwendigkeit mehrerer Ausnahmen zeigt gerade, dass ein einheitliches Mindestalter den unterschiedlichen betrieblichen Realitäten nur unzureichend Rechnung trägt.

4.2 Fehlende Erforderlichkeit und zweifelhafte Wirksamkeit

Die Erhöhung des Bezugsalters soll Anreize schaffen, länger im Erwerbsleben zu verbleiben. Es ist jedoch nicht belegt, dass ein späterer Leistungsbezug tatsächlich zu einer höheren Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmender führt. Erwerbstätigkeit und Vorsorgebezug fallen nicht zwingend zusammen. Ein späterer Leistungsbezug garantiert deshalb nicht, dass Personen länger beschäftigt bleiben können oder wollen.

Gleichzeitig besteht die Gefahr unerwünschter Nebeneffekte. Können ältere Arbeitnehmende vor dem 63. Altersjahr weder weiterarbeiten noch auf Vorsorgeleistungen zugreifen, steigt das Risiko von Arbeitslosigkeit, Überbrückungslösungen oder einer stärkeren Belastung anderer Sicherungssysteme.

4.3 Beeinträchtigung bestehender Vorsorge- und Übergangsplanungen

Die Anhebung des frühestmöglichen Bezugsalters erschwert langfristige Vorsorge-, Erwerbs- und Finanzplanungen. Viele Versicherte haben freiwillige Einkäufe, zusätzliche Sparbeiträge oder gestaffelte Kapitalbezugsstrategien auf die geltenden Bezugsmöglichkeiten ausgerichtet.

Besonders problematisch ist die koordinierte Einschränkung mehrerer Vorsorgeinstrumente gleichzeitig. Die vorgesehene Anhebung betrifft neben den Altersleistungen der Vorsorgeeinrichtungen auch Freizügigkeitsguthaben und die Säule 3a. Dadurch werden bisherige Möglichkeiten zur finanziellen Überbrückung zwischen Erwerbsaufgabe und Referenzalter deutlich eingeschränkt. Betroffen sind insbesondere Personen, die vor Alter 63 unfreiwillig aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Zudem werden die Möglichkeiten zur steuerlich sinnvollen Staffellung von Kapitalbezügen reduziert, was langfristig vorbereitete Pensionierungsplanungen zusätzlich erschwert.

4.4 Schlussfolgerung

Der SVV lehnt die Anhebung der frühestmöglichen Bezugsalter im BVG, im Freizügigkeitsbereich und in der Säule 3a ab. Die Massnahme schränkt die Reglementsautonomie ein, vermindert die Flexibilität

der Versicherten und erschwert bestehende Vorsorge- und Übergangsplanungen. Gleichzeitig ist ihr Nutzen für die tatsächliche Verlängerung der Erwerbstätigkeit nicht hinreichend ausgewiesen. Anstelle regulatorischer Beschränkungen sind positive Erwerbsanreize und flexible Lösungen vorzuziehen.

5. Flexibilität nach dem Referenzalter unter Wahrung der Reglementsautonomie

Die Reform AHV 2030 verfolgt das Ziel, die Erwerbstätigkeit älterer Personen zu fördern und einen flexiblen Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu erleichtern. Der SVV unterstützt diese Zielsetzung ausdrücklich. Die zunehmende Vielfalt der Erwerbsbiografien spricht dafür, freiwillige Weiterarbeit zu erleichtern und zusätzliche Wahlmöglichkeiten beim Bezug von Vorsorgeleistungen zu schaffen.

Kritisch zu beurteilen ist jedoch, dass verschiedene bisher fakultative oder reglementarisch ausgestaltete Möglichkeiten künftig sämtlichen Vorsorgeeinrichtungen zwingend vorgeschrieben werden sollen. Die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten für Versicherte darf nicht mit einer unverhältnismässigen Einschränkung der Reglementsautonomie, zusätzlichen administrativen Belastungen oder einer unnötigen Vereinheitlichung der Vorsorgelandschaft erkaufte werden.

5.1 Freiwillige Weiterarbeit und flexible Übergänge unterstützen

Der SVV begrüsst die vorgesehene Möglichkeit, die berufliche Vorsorge nach Erreichen des Referenzalters weiterzuführen und damit zusätzliche Altersgutschriften aufzubauen. Ebenso positiv zu beurteilen sind Modelle, welche eine flexible Verbindung von Erwerbstätigkeit, Vorsorgeaufbau und gestaffeltem Leistungsbezug ermöglichen. Solche Lösungen stärken die Eigenverantwortung und tragen den unterschiedlichen Bedürfnissen von Arbeitgebern und Versicherten Rechnung.

Auch die Möglichkeit einer Austrittsleistung bei einem Arbeitgeberwechsel nach dem Referenzalter sowie die fakultative Aussetzung einer laufenden Altersrente können sinnvoll sein, sofern deren konkrete Ausgestaltung den Vorsorgeeinrichtungen überlassen bleibt und praktikabel umgesetzt werden kann.

5.2 Reglementsautonomie und Praktikabilität wahren

Die berufliche Vorsorge ist durch unterschiedliche Vorsorgepläne, Finanzierungsmodelle und Versichertenstrukturen geprägt. Was für eine Vorsorgeeinrichtung sinnvoll und administrativ tragbar ist, muss nicht zwingend auch für andere Einrichtungen gelten.

Der SVV lehnt deshalb gesetzliche Verpflichtungen ab, wonach sämtliche Vorsorgeeinrichtungen bestimmte Weiterführungs- oder Weiterversicherungsmodelle zwingend anbieten müssen. Dies betrifft insbesondere:

- die obligatorische Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes bei Lohnreduktionen nach dem 58. Altersjahr;
- die zwingende Versicherung von Personen, die erst nach Erreichen des Referenzalters eintreten;
- weitere gesetzliche Angebotspflichten unabhängig von Grösse, Struktur und technischer Ausgestaltung der Vorsorgeeinrichtung.

Flexibilisierung soll ermöglicht, aber nicht vorgeschrieben werden. Die Entscheidung über Einführung und konkrete Ausgestaltung solcher Modelle soll grundsätzlich bei den Vorsorgeeinrichtungen verbleiben.

5.3 Rechtssichere und einfache Umsetzung

Zusätzliche Wahlmöglichkeiten setzen klare und administrativ praktikable Regeln voraus. Die Koordination mit dem Freizügigkeitsrecht, die Behandlung von Teilbezügen, die Übertragung von Austrittsleistungen sowie die spätere Leistungsberechnung müssen eindeutig geregelt sein. Unnötige Komplexität und zusätzliche administrative Belastungen für Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtungen sind zu vermeiden.

5.4 Schlussfolgerung

Der SVV unterstützt Massnahmen, welche freiwillige Weiterarbeit und flexible Übergänge in den Ruhestand fördern. Zusätzliche Wahlmöglichkeiten für Versicherte sind grundsätzlich zu begrüßen. Die entsprechenden Instrumente sollen jedoch als reglementarische Optionen ausgestaltet werden. Eine gesetzliche Regelung soll Flexibilisierung ermöglichen, nicht aber sämtliche Vorsorgeeinrichtungen zu identischen Modellen verpflichten. Reglementsautonomie, Praktikabilität und Verhältnismässigkeit müssen gewahrt bleiben.

6. Zeitlich unbegrenzter AHV-Rentenaufschub als Stärkung der individuellen Gestaltungsfreiheit bei transparenter Koordination mit den übrigen Vorsorgesäulen

Die Reform AHV 2030 sieht vor, die bisherige obere Altersgrenze von 70 Jahren für den Aufschub der AHV-Altersrente aufzuheben. Personen, die ihre Erwerbstätigkeit über dieses Alter hinaus fortsetzen oder aus anderen Gründen noch keine Altersrente beziehen möchten, sollen den Rentenbezug künftig zeitlich unbefristet aufschieben können.

Ergänzend sollen Erwerbseinkommen, auf denen nach Erreichen des Referenzalters AHV-Beiträge entrichtet werden, auch über das 70. Altersjahr hinaus bei einer Neuberechnung der Altersrente berücksichtigt werden können. Damit wird der Grundsatz gestärkt, dass eine längere beitragspflichtige Erwerbstätigkeit zu einer Verbesserung der individuellen Altersrente beitragen kann.

Der SVV begrüsst diese Stossrichtung. Eine gesetzliche Altersgrenze, die den Rentenaufschub unabhängig von der tatsächlichen Erwerbs- und Lebenssituation zwingend beendet, entspricht immer weniger der Vielfalt heutiger Erwerbsbiografien. Die Aufhebung der Altersgrenze schafft zusätzliche Wahlmöglichkeiten und fördert die freiwillige Weiterarbeit im höheren Alter.

Die Änderung betrifft allerdings ausschliesslich die AHV. In der beruflichen Vorsorge bleibt die Weiterführung der Versicherung nach Art. 33b VE-BVG weiterhin auf die Vollendung des 70. Altersjahres begrenzt. Die unterschiedlichen Altersgrenzen sind deshalb transparent darzustellen und so zu koordinieren, dass bei den Versicherten keine falschen Erwartungen hinsichtlich der Fortführung ihrer zweiten Säule entstehen.

6.1 Zusätzliche individuelle Wahlmöglichkeiten beim Übergang in den Ruhestand

Der SVV begrüsst die Aufhebung der oberen Altersgrenze für den AHV-Rentenaufschub. Sie trägt unterschiedlichen Erwerbs- und Lebenssituationen Rechnung und ermöglicht Personen, die freiwillig über das 70. Altersjahr hinaus erwerbstätig bleiben, eine individuell abgestimmte Vorsorgeplanung.

6.2 Stärkere Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit nach dem 70. Altersjahr

Der SVV beurteilt es grundsätzlich positiv, dass beitragspflichtige Einkommen, die nach dem 70. Altersjahr erzielt werden, für eine Neuberechnung der Altersrente berücksichtigt werden können. Beiträge, die im Rahmen einer freiwillig fortgesetzten Erwerbstätigkeit geleistet werden, sollen nach Möglichkeit auch für die versicherte Person leistungswirksam sein. Dies erhöht die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Beitragspflicht im höheren Alter.

Zu beachten bleibt allerdings, dass nach Erreichen der maximalen AHV-Altersrente nicht jede weitere Beitragszahlung zu einer tatsächlichen Rentenerhöhung führt. Die Versicherten sind deshalb transparent darüber zu informieren, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Weiterarbeit ihre Altersrente auch tatsächlich verbessern kann.

6.3 Nachvollziehbare und sachgerechte Ausgestaltung der Erhöhungssätze

Die Regelung zur Ausgestaltung der Erhöhungssätze muss für die Versicherten nachvollziehbar ausgestaltet werden. Insbesondere ist transparent darzulegen:

- wie sich der Aufschub auf die lebenslang ausgerichtete Altersrente auswirkt;
- wie Teilaufschübe berechnet werden;
- wie die Erhöhungssätze mit der Berücksichtigung zusätzlicher Erwerbseinkommen zusammenspielen;
- welche Folgen der Tod während der Aufschubsdauer hat.
- Eine allfällige Weiterführung der beruflichen Vorsorge über das 70. Altersjahr hinaus ist separat zu prüfen und darf nicht als zwingende Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen ausgestaltet werden.
- Die Übergangsregelung ist verständlich zu formulieren und den betroffenen Personen aktiv bekannt zu machen.

6.4 Schlussfolgerung

Der SVV unterstützt die vorgesehene Aufhebung der Altersgrenze für den AHV-Rentenaufschub grundsätzlich. Die Massnahme stärkt die individuelle Gestaltungsfreiheit beim Übergang in den Ruhestand und trägt den unterschiedlichen Erwerbs- und Lebensbiografien Rechnung. Positiv zu beurteilen ist zudem, dass freiwillig geleistete AHV-Beiträge über das 70. Altersjahr hinaus nach Möglichkeit auch leistungswirksam berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist eine transparente und verständliche Ausgestaltung der Aufschubsregelung erforderlich. Die Auswirkungen auf die Altersrente, die Behandlung von Teilaufschüben sowie die Koordination mit den übrigen Vorsorgesäulen müssen für die Versicherten nachvollziehbar geregelt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Weiterführungsmöglichkeiten in der AHV und in der beruflichen Vorsorge zu legen. Die Verbesserung der Flexibilität in der ersten Säule darf nicht zu Missverständnissen über die Möglichkeiten der zweiten Säule führen. Der SVV unterstützt die vorgeschlagene Stossrichtung deshalb unter der Voraussetzung, dass die Regelungen klar, praxistauglich und systematisch kohärent ausgestaltet werden.

II. Massnahmen der Reform AHV 2030 mit Auswirkungen auf die Unfall- und Krankentaggeldversicherung

7. AHV-Beitragspflicht auf Unfall- und Krankentaggeldern

Der Vorentwurf sieht vor, Versicherungsleistungen, die Arbeitnehmenden bei Unfall oder Krankheit während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber oder von einer Versicherung ausgerichtet werden, dem massgebenden Lohn gleichzustellen. Die Beitragspflicht soll unabhängig davon gelten, ob der Arbeitgeber oder der Versicherer das Taggeld auszahlt. Abrechnungspflichtig soll stets der Arbeitgeber sein. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtete Taggelder sollen demgegenüber nicht erfasst werden.

7.1 Fehlende Zielgenauigkeit und Verhältnismässigkeit

Der Bundesrat begründet die Neuregelung insbesondere mit möglichen Beitragslücken bei längerer Arbeitsunfähigkeit. Dieses Anliegen ist nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Lösung geht jedoch wesentlich weiter als zur Zielerreichung notwendig.

Die vorgeschlagene Beitragspflicht erfasst sämtliche Kranken- und Unfalltaggelder während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall überhaupt eine Beitragslücke entsteht. Damit wird eine allgemeine neue Beitragspflicht eingeführt, obwohl die vom Bundesrat identifizierte Problemlage nicht bei sämtlichen Leistungsbezüglern eintritt. Aus Sicht der Kranken- und Unfallversicherer sind gezielte Lösungen vorzuziehen. Solche Lösungen müssten tatsächliche Beitragslücken frühzeitig erkennen und schliessen, ohne das gesamte UVG- und KTG-System mit neuen Abrechnungs- und Meldeprozessen zu belasten. Die generelle Unterstellung sämtlicher Taggelder geht deshalb über das Erforderliche hinaus und ist nicht verhältnismässig.

Die Einführung einer neuen flächendeckenden Beitragspflicht ist auch deshalb kritisch zu prüfen, weil mildere Instrumente zur Verfügung stehen. Alternativen müssen jedoch so ausgestaltet sein, dass sie tatsächlich AHV-relevante Beitragslücken erfassen. Abschnitt 7.10 zeigt mögliche Ansatzpunkte auf. Diese setzen näher beim konkreten Risiko einer Beitragslücke an als eine generelle Beitragspflicht auf sämtlichen Taggeldern während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses.

7.2 Systematischer Bruch zwischen Lohn und Versicherungsleistung

Kranken- und Unfalltaggelder sind Versicherungsleistungen mit Lohnersatzfunktion. Sie werden nicht als Entgelt für geleistete Arbeit ausgerichtet. Das geltende Recht trägt diesem Unterschied bewusst Rechnung und nimmt diese Leistungen entsprechend von der Beitragspflicht aus. Der SVV begrüsst diese klare Regelung.

Die vorgesehene Gleichstellung mit dem massgebenden Lohn verwischt hingegen die bisherige Abgrenzung zwischen Erwerbseinkommen und Versicherungsleistung. Zwar kann der Gesetzgeber Versicherungsleistungen sozialversicherungsrechtlich dem massgebenden Lohn gleichstellen. Eine solche Gleichstellung muss jedoch systematisch begründet, klar abgegrenzt und verhältnismässig ausgestaltet sein. Dies trifft vorliegend nicht zu. Besonders erklärungsbedürftig ist, dass dieselbe Leistung bei bestehendem Arbeitsverhältnis beitragspflichtig, nach dessen Beendigung aber beitragsfrei sein soll. Dies schafft Abgrenzungsfragen und kann zu Ungleichbehandlungen führen.

7.3 Ungleichbehandlung und Fehlanreize

Die Beitragspflicht knüpft an den formellen Fortbestand des Arbeitsverhältnisses an. Zwei Personen mit gleicher Arbeitsunfähigkeit und gleichem Taggeld werden deshalb unterschiedlich behandelt, wenn bei einer Person das Arbeitsverhältnis fortbesteht und bei der anderen beendet wurde.

Bei Personen, deren Arbeitsverhältnis beendet wurde, sollen nach der Vorlage ausgerichtete Kranken- oder Unfalltaggelder nicht unter die neue Beitragspflicht fallen. Soweit in solchen Fällen weiterhin eine AHV-relevante Beitragslücke besteht, wird diese durch die vorgeschlagene Regelung nicht geschlossen. Damit erreicht die Vorlage ihr Ziel nicht in allen Konstellationen, die für die betroffenen Personen sozialpolitisch relevant sein können.

Die gewählte Abgrenzung kann zudem Fehlanreize setzen. Arbeitgeber tragen bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis zusätzliche Beiträge. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt diese Belastung. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass bei lang dauernder Arbeitsunfähigkeit ein zusätzliches finanzielles Interesse an einer früheren Auflösung des Arbeitsverhältnisses entsteht.

Eine sozialpolitische Massnahme darf den Erhalt des Arbeitsverhältnisses von erkrankten oder verunfallten Mitarbeitenden nicht erschweren. Dies gilt umso mehr, als die Wiedereingliederung arbeitsunfähiger Personen ein zentrales sozial- und arbeitsmarktpolitisches Ziel ist. Das mit der Vorlage verfolgte Ziel, Beitragslücken zu verhindern, wird für Personen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht.

7.4 Zusätzliche Belastung von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden

Die vorgeschlagene Beitragspflicht führt zu zusätzlichen Lohnnebenkosten für Arbeitgeber und Arbeitnehmende. Der erläuternde Bericht rechnet mit Mehreinnahmen der AHV von rund CHF 390 Mio. im Jahr 2031 und CHF 450 Mio. im Jahr 2040. Diese Mehreinnahmen werden von den Arbeitgebern und den betroffenen Arbeitnehmenden finanziert. Für Arbeitgeber bedeutet dies höhere Sozialversicherungsabgaben und damit eine zusätzliche Verteuerung der Beschäftigung. Für die versicherten Personen sinkt bei unverändertem Bruttotaggeld die verfügbare Nettoleistung.

Dies ist besonders relevant, weil Taggeldleistungen häufig bereits auf 80 Prozent des versicherten Verdienstes begrenzt sind. Im UVG beträgt das Taggeld grundsätzlich 80 Prozent des versicherten und auf CHF 148'200 gedeckelten Verdienstes. Zusätzliche AHV-/IV-/EO-Abzüge reduzieren die verfügbare Leistung weiter. Eine Kompensation durch höhere gesetzliche UVG-Taggelder würde eine Änderung des UVG voraussetzen und hätte Auswirkungen auf Leistungsumfang, Prämien und versicherungstechnische Rückstellungen.

Auch in der Krankentaggeldversicherung können zusätzliche Abzüge Anpassungsdruck auslösen. Dies gilt insbesondere bei vertraglichen Nettogarantien, Gesamtarbeitsverträgen oder Modellen, die auf eine bestimmte Nettoleistung ausgerichtet sind. Höhere Taggeldsätze oder Nettogarantien erhöhen den versicherten Leistungsumfang und können zu höheren KTG-Prämien führen. Die Vorlage kann damit mittelbar auf Produktgestaltung, Pricing, Rückstellungen und Vertragsgestaltung zurückwirken.

Ebenfalls zu prüfen ist, wie sich die vorgeschlagene Regelung zu Art. 324b OR verhält. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen ein Arbeitgeber seine Lohnfortzahlungspflicht durch den Abschluss einer Taggeldversicherung erfüllt oder ergänzt.

7.5 Besonders komplexe Umsetzung bei Direktzahlungen

Nach dem Vorentwurf bleibt der Arbeitgeber abrechnungspflichtig, selbst wenn der Versicherer das Taggeld direkt an die versicherte Person ausrichtet. Damit fallen Auszahlung, Lohnabrechnung und

Beitragserhebung auseinander. Der Versicherer müsste den Arbeitgeber zeitnah über Betrag und Zeitraum jeder beitragspflichtigen Direktzahlung informieren. Der Arbeitgeber müsste gestützt darauf die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge abrechnen. Besonders problematisch ist der Arbeitnehmeranteil, wenn kein laufender Lohn mehr zur Verrechnung zur Verfügung steht. In solchen Fällen ist gesetzlich klar zu regeln, wie die Beitragserhebung erfolgt.

Bei Direktzahlungen darf keine Pflicht des Versicherers entstehen, den Arbeitnehmeranteil einzuziehen, mit der Versicherungsleistung zu verrechnen oder gegenüber der Ausgleichskasse abzurechnen. Die Beitragserhebung muss beim abrechnungspflichtigen Arbeitgeber bleiben oder in einem gesetzlich klar geregelten Verfahren erfolgen. Dieses Verfahren muss festlegen, wer die betroffene Person informiert, wer die Beiträge erhebt und wer gegenüber der Ausgleichskasse verantwortlich ist.

Es entstünde zusätzlicher Koordinationsbedarf zwischen Versicherern und Arbeitgebern. Abrechnungen, Kundeninformationen und IT-Prozesse müssten angepasst werden. Besonders anspruchsvoll wäre das Zusammenspiel mit dem direkten Forderungsrecht nach Art. 95a VVG in der Krankentaggeld- und Unfallzusatzversicherung. Die versicherte Person hat einen direkten Anspruch auf die Versicherungsleistung, während die Beitragserhebung über den Arbeitgeber erfolgen müsste.

Die dafür erforderlichen Datenflüsse zwischen Versicherer, Arbeitgeber und gegebenenfalls Ausgleichskasse müssen gesetzlich abschliessend geregelt werden. Zu bestimmen sind insbesondere Inhalt, Zeitpunkt und Verantwortlichkeit der Meldungen sowie die datenschutzrechtliche Grundlage. Die Meldungen sind auf beitragsrelevante Angaben zu beschränken, insbesondere auf Betrag, Zeitraum und Zuordnung der Leistung. Medizinische Angaben oder Diagnosen dürfen nicht Gegenstand solcher Meldungen sein. Eine faktische Verlagerung zusätzlicher Melde-, Einzugs- oder Abrechnungspflichten auf die Versicherer wird abgelehnt.

Auch besondere Konstellationen wie Lohnpfändungen, Abtretungen oder Verrechnungen sind ausdrücklich zu regeln. Es muss klar sein, ob und in welchem Umfang Sozialversicherungsbeiträge vor oder nach solchen Ansprüchen zu berücksichtigen sind.

Ebenfalls zu regeln sind Fälle mit mehreren Arbeitgebern oder einem Arbeitgeberwechsel während laufendem Taggeldbezug. In solchen Konstellationen müssen Meldepflichten, Abrechnungspflichten und Zuständigkeiten eindeutig zugeordnet werden. Grenzüberschreitende Sachverhalte, insbesondere bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern, sind gesondert zu regeln. Dabei sind die Koordination mit ausländischen Sozialversicherungssystemen und die Zuständigkeit für die Beitragserhebung zu klären.

Das Verfahren muss auch Korrekturen, Rückforderungen und ungerechtfertigt bezogene Leistungen erfassen. Dabei ist zu regeln, wer Beiträge korrigiert, wer Rückforderungen geltend macht und wie bereits abgerechnete Beiträge gegenüber der Ausgleichskasse berichtigt werden.

Versicherer dürfen nicht in eine Beratungsrolle zu AHV-Beiträgen, Beitragslücken oder Rentenfolgen gedrängt werden. Diese Fragen liegen im Zuständigkeitsbereich der Ausgleichskassen. Andernfalls entstehen unnötige Falschberatungs- und Haftungsrisiken.

Bei Direktzahlungen ist die versicherte Person klar darüber zu informieren, dass bei bestehendem Arbeitsverhältnis Sozialversicherungsbeiträge geschuldet sein können und dass die Lohnabrechnung weiterhin durch den Arbeitgeber erfolgt. Der Versicherer darf dadurch jedoch nicht in eine AHV-rechtliche Beratungs- oder Abrechnungspflicht gedrängt werden.

7.6 Spezifische Auswirkungen auf die Unfallversicherung

Das versicherte Unfallrisiko verändert sich durch die AHV-Beitragspflicht grundsätzlich nicht. Dennoch können sich Auswirkungen auf die Prämienbasis, die Verwaltungskosten und die Leistungsprozesse ergeben.

Zu klären ist insbesondere, ob die neu dem massgebenden Lohn gleichgestellten Taggelder auch für die UVG-Prämienpflicht relevant werden könnten. Eine solche Folge wäre abzulehnen. Sie würde nicht das versicherte Unfallrisiko abbilden, sondern an eine sozialversicherungsrechtliche Fiktion anknüpfen. Falls der Gesetzgeber trotz der grundsätzlichen Einwände an der Vorlage festhält, ist deshalb ausdrücklich mit entsprechender Verordnungsänderung festzuhalten, dass Unfalltaggelder keine zusätzliche UVG-Prämienpflicht auslösen. Damit sind zusätzliche Belastungen und Folgefragen in der Prämienabrechnung zu vermeiden. Insbesondere darf eine Sozialversicherungsleistung nicht erneut in eine Prämienbasis einbezogen werden, die das versicherte Unfallrisiko nicht widerspiegelt. Zusätzliche Leistungs- und Abrechnungsprozesse dürfen nicht auf die UVG-Versicherer verlagert werden.

Zu klären ist zudem, ob die Vorlage Auswirkungen auf die Koordination mit Familienzulagen und auf Art. 22 UVV hat. Insbesondere ist auszuschliessen, dass es zu Doppelanrechnungen oder unregelmässigen Koordinationsfolgen kommt.

7.7 Spezifische Auswirkungen auf die Krankentaggeldversicherung sowie die Unfallzusatzversicherung

Die Krankentaggeldversicherung nach VVG ist nicht einheitlich ausgestaltet. Sie kennt unterschiedliche Leistungs-, Finanzierungs- und Auszahlungsmodelle. Diese Vielfalt ist bei der Ausgestaltung einer allfälligen Beitragspflicht zwingend zu berücksichtigen. Eine schematische Gleichbehandlung aller Modelle würde der heutigen Praxis nicht gerecht.

Besonders zu klären ist die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen. Nach der Vorlage sollen Kranken- und Unfalltaggelder nur erfasst werden, soweit sie während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden. Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sollen demgegenüber nicht unter die neue Beitragspflicht fallen. Unklar bleibt, wie Leistungen zu behandeln sind, die während eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses neben oder nach der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung erbracht werden. Ebenfalls zu regeln ist, wie Fälle abzuwickeln sind, in denen Arbeitgeber und Versicherer im selben Leistungsfall Zahlungen leisten.

Für die Krankentaggeld- und Unfallzusatzversicherung sind zudem die bestehenden Marktmodelle und Vertragsstrukturen zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Zuständigkeit für die Abrechnung, die erforderlichen Datenflüsse und die datenschutzrechtlichen Grundlagen klar geregelt werden. Es darf keine faktische Verlagerung der AHV-Abrechnungspflicht auf die Versicherer entstehen.

Produktanpassungen zur Kompensation tieferer Nettoleistungen würden den versicherten Leistungsumfang erhöhen. Dies hätte Auswirkungen auf Pricing, Prämien, Rückstellungen und Vertragsgestaltung.

7.8 Andere Ausgangslage als bei der Militärversicherung und der IV

Der Bundesrat verweist zur Begründung der neuen Beitragspflicht darauf, dass Taggelder der Militärversicherung, der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung bereits heute der AHV-Beitragspflicht unterliegen. Dieser Vergleich greift zu kurz. Er berücksichtigt nicht, wer die Beiträge finanziert.

Bei der Militärversicherung werden die Beiträge auf dem Taggeld in vollem Umfang von der Militärversicherung getragen. Sie übernimmt damit sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil. Bei den Taggeldern der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung trägt das jeweilige Versicherungssystem den Arbeitgeberanteil. Der Arbeitnehmeranteil wird grundsätzlich vom Taggeld abgezogen.

Der Vorentwurf zur Reform AHV 2030 sieht für die Kranken- und Unfalltaggelder nun ein anderes Modell vor. Solange das Arbeitsverhältnis besteht, soll der Arbeitgeber die paritätischen Beiträge

abrechnen und seinen Arbeitgeberanteil selbst tragen, auch wenn der Versicherer das Taggeld direkt an die versicherte Person ausrichtet. Gleichzeitig wird der Arbeitnehmeranteil auf der Versicherungsleistung erhoben.

Die vom Bundesrat angeführte Angleichung betrifft somit nur die Beitragspflicht, nicht aber deren Finanzierung und Abwicklung. Die vorgeschlagene Lösung belastet Arbeitgeber und betroffene Arbeitnehmende zusätzlich. Für die Kranken- und Unfallversicherer entstehen neue Schnittstellen, Koordinationsaufgaben und potenzielle Kostenfolgen. Wird die Beitragspflicht mit der Behandlung anderer Sozialversicherungstagelder begründet, ist deshalb auch eine vergleichbare Finanzierung innerhalb des jeweiligen Versicherungssystems zu prüfen.

7.9 Widerspruch zwischen Zielsetzung und Umsetzung

Der Bundesrat begründet die Vorlage mit dem Schutz vor Beitragslücken und möglichen Renteneinbussen. Gleichzeitig reduziert die vorgeschlagene Regelung die verfügbare Netto-Taggeldleistung und belastet den Arbeitgeber mit zusätzlichen Beiträgen. Aus Sicht des SVV steht dieses Ergebnis in einem Spannungsverhältnis zur sozialpolitischen Zielsetzung.

Die Vorlage verbessert den versicherten Leistungsumfang nicht. Sie schafft jedoch neue Abrechnungs-, Informations- und Koordinationspflichten. Diese betreffen insbesondere Kranken- und Unfallversicherer, obwohl sie nach dem Vorentwurf nicht abrechnungspflichtig sein sollen.

7.10 Alternativen zur Vermeidung von tatsächlichen Beitragslücken

Aus Sicht des SVV sind Lösungen vorzuziehen, welche tatsächliche Beitragslücken gezielt erkennen und schliessen. Diese Instrumente müssen näher beim konkreten Risiko ansetzen und dürfen die Leistungs- und Abwicklungsprozesse der Kranken- und Unfallversicherer nicht flächendeckend verändern. Zu prüfen sind insbesondere:

- Automatische Meldung bei längerem Taggeldbezug.
- Standardisierte Frühwarnung über geeignete bestehende oder künftige Informationssysteme, insbesondere BISS.
- Sicherstellung des AHV-Mindestjahresbeitrags.
- Vereinfachte freiwillige Beitragslösung für tatsächlich betroffene Personen.
- Bessere Information der versicherten Personen über eine mögliche Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.

Diese Instrumente setzen beim konkreten Risiko einer Beitragslücke an. Sie vermeiden eine generelle Zusatzbelastung und reduzieren die administrativen Folgen für Arbeitgeber, Kranken- und Unfallversicherer sowie Ausgleichskassen. Zugleich ist sicherzustellen, dass alternative Instrumente eindeutig regeln, wer informiert, wer meldet und wer gegenüber der Ausgleichskasse verantwortlich ist. Bei längerem Taggeldbezug ist zudem zu klären, ob und wann eine Abklärung als nichterwerbstätige Person ausgelöst wird und durch welche Stelle die betroffene Person über eine mögliche Beitragspflicht informiert wird. Die konkrete Ausgestaltung dieser Instrumente ist in den Ausführungsbestimmungen unter Einbezug der Ausgleichskassen, Arbeitgeber und Versicherer zu prüfen.

7.11 Schlussfolgerung

Art. 5 Abs. 2^{bis} VE-AHVG ist zu streichen. Die heutige Beitragsbefreiung für Kranken- und Unfalltagelder ist beizubehalten. Tatsächliche Beitragslücken sind mit gezielten und verhältnismässigen Instrumenten zu erkennen und zu schliessen.

Sollte der Gesetzgeber an einer Beitragspflicht festhalten, sind mindestens die nachfolgenden Punkte auf Gesetzesstufe oder in der Verordnung eindeutig zu regeln:

- Klare Abgrenzung der erfassten Leistungen und des massgebenden Zeitraums.
- Abschliessende Regelung des Verfahrens bei Direktzahlungen an die versicherte Person.
- Keine Übertragung der AHV-Abrechnungspflicht auf Versicherer.
- Klare Informations- und Meldepflichten zwischen Versicherer, Arbeitgeber, versicherter Person und Ausgleichskasse unter Beachtung des Datenschutzes.
- Klare Regelung von Sonderkonstellationen, insbesondere Lohnpfändungen, Abtretungen, Verrechnungen, Arbeitgeberwechsel, mehrere Arbeitgeber, Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Korrekturen, Rückforderungen und ungerechtfertigt bezogene Leistungen.
- Ausschluss einer Beratungs-, Einzugs-, Abrechnungs- oder Haftungspflicht der Versicherer für AHV-Beiträge, Beitragslücken, Rentenfolgen oder fehlerhafte Beitragsabrechnungen des Arbeitgebers.
- Ausdrückliche Ausnahme der Kranken- und Unfalltaggelder von einer zusätzlichen UVG-Prämienpflicht.
- Praxistaugliche Übergangsfrist von 5 Jahren ab Erlass der Ausführungsbestimmungen für notwendige Anpassungen von Kollektivverträgen, Produkten, Prozessen, Verträgen oder IT-Systemen.
- Überprüfung der arbeitsmarktlichen Fehlanreize und der Auswirkungen auf lang dauernde Arbeitsunfähigkeiten.
- Nachweis der Regulierungsfolgen und der Verhältnismässigkeit gegenüber zielgerichteten Alternativen.

III. Systemkoordination zwischen AHV und beruflicher Vorsorge

8. Koordination einer AHV-Beitragspflicht auf Unfall- und Krankentaggeldern mit der beruflichen Vorsorge

Sollte trotz der unter Ziffer 7 aufgeführten Vorbehalte eine AHV-Beitragspflicht auf Unfall- und Krankentaggelder weiterverfolgt werden, darf die Gleichstellung dieser Taggelder mit dem massgebenden AHV-Lohn nicht zu unbeabsichtigten Folgen in der beruflichen Vorsorge führen.

Nach Art. 7 Abs. 2 BVG entspricht der für die obligatorische berufliche Vorsorge massgebende Jahreslohn grundsätzlich dem massgebenden Lohn nach dem AHVG. Zudem darf der in der beruflichen Vorsorge versicherte Lohn nach Art. 1 Abs. 2 BVG grundsätzlich nicht höher sein als der AHV-pflichtige Lohn. Eine Änderung des AHV-rechtlichen Lohnbegriffs kann deshalb mittelbar auch die Bestimmung des versicherten Lohnes in der zweiten Säule beeinflussen.

Gleichzeitig sieht Art. 8 Abs. 3 BVG bei einer vorübergehenden Lohnreduktion infolge Krankheit oder Unfalls die Beibehaltung des bisherigen koordinierten Lohnes vor. Die Vorlage enthält bislang keine ausdrückliche Regelung, wie diese Schutzbestimmung mit der neuen AHV-Beitragspflicht zusammenspielt. Der erläuternde Bericht hält zwar fest, die Reform habe keinen wesentlichen Einfluss auf die zweite Säule. Das Zusammenspiel mit Art. 1 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 3 BVG wird jedoch nicht näher geklärt.

8.1 Fortbestehende Schutzfunktion von Art. 8 Abs. 3 BVG trotz neuer AHV-Beitragspflicht

Art. 8 Abs. 3 BVG gehört zu den gesetzlichen Bestimmungen, mit denen eine lückenlose obligatorische Vorsorge sichergestellt werden soll. Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit oder

Unfalls, behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde. Die versicherte Person kann allerdings eine Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

Nach geltendem Recht erfüllen Unfall- und Krankentaggelder die Voraussetzungen des massgebenden AHV-Lohnes nicht. Ohne Art. 8 Abs. 3 BVG könnte deshalb bei einer krankheits- oder unfallbedingten Lohnreduktion eine Vorsorgelücke entstehen. Die Bestimmung bildet insofern eine gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Ausnahme vom Grundsatz, wonach der versicherte Lohn den AHV-pflichtigen Lohn nicht übersteigen darf.

Die neue AHV-Beitragspflicht beseitigt die Notwendigkeit dieser Schutzregelung nicht. Unfall- und Krankentaggelder ersetzen regelmässig nur rund 80 Prozent des bisherigen Lohnes. Würde für die berufliche Vorsorge neu unmittelbar auf das Taggeld abgestellt, könnte der versicherte Jahreslohn entsprechend sinken.

Art. 8 Abs. 3 BVG bleibt deshalb als besondere Besitzstandsregelung erforderlich. Während seiner Schutzdauer muss weiterhin der bisherige koordinierte Lohn gelten. Die neue AHV-rechtliche Gleichstellung des Taggeldes mit dem massgebenden Lohn darf diesen Schutz weder beseitigen noch verkürzen.

8.2 Unterschiedliche Funktionen und Bemessungsgrundlagen in AHV und beruflicher Vorsorge

Die neue AHV-Beitragspflicht und Art. 8 Abs. 3 BVG verfolgen unterschiedliche Ziele.

Art. 5 Abs. 2^{bis} VE-AHVG soll Beitragslücken in der ersten Säule verhindern. Die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge sollen deshalb auf dem tatsächlich ausgerichteten Taggeld und auf allfälligen zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers erhoben werden.

Art. 8 Abs. 3 BVG soll demgegenüber den bisherigen Vorsorgeschutz der zweiten Säule während einer vorübergehenden krankheits- oder unfallbedingten Lohnreduktion erhalten. Die BVG-Beiträge richten sich während dieser Zeit grundsätzlich nach dem bisherigen koordinierten Lohn, soweit die versicherte Person eine Herabsetzung verlangt.

Diese unterschiedliche Bemessung ist keine unzulässige Doppelspurigkeit, sondern Folge der unterschiedlichen Funktionen der beiden Sozialversicherungszweige.

8.3 Keine automatische Herabsetzung des versicherten Lohnes in der zweiten Säule

Während der gesetzlichen Schutzdauer nach Art. 8 Abs. 3 BVG darf das neu AHV-pflichtige Taggeld nicht automatisch zu einer Herabsetzung des versicherten BVG-Lohnes führen. Der bisherige koordinierte Lohn darf insbesondere nicht allein deshalb auf die regelmässig tiefere Taggeldhöhe reduziert werden, weil das Taggeld neu als AHV-pflichtiger Lohn gilt. Dies würde die Schutzfunktion von Art. 8 Abs. 3 BVG unterlaufen.

Davon zu unterscheiden ist das gesetzliche Recht der versicherten Person, eine Herabsetzung des koordinierten Lohnes zu verlangen. Dieses Wahlrecht muss auch nach Einführung der AHV-Beitragspflicht auf Unfall- und Krankentaggeldern im bisherigen Umfang bestehen bleiben. Die versicherte Person soll insbesondere weiterhin entscheiden können, ob sie den bisherigen Vorsorgeschutz unter Inkaufnahme entsprechend höherer Beiträge aufrechterhalten oder eine Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen will.

Ohne eine ausdrückliche Klarstellung besteht das Risiko, dass Lohn- und Vorsorgesysteme das neu AHV-pflichtige Taggeld automatisiert als lohnverändernde BVG-Komponente verarbeiten. Dies könnte das gesetzliche Wahlrecht der versicherten Person beeinträchtigen sowie Fehlmutationen,

nachträgliche Korrekturen und zusätzlichen Abklärungsaufwand für Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtungen verursachen.

8.4 Wahrung der Reglementsautonomie in der weitergehenden Vorsorge

Art. 8 BVG gehört nicht zu den Bestimmungen, die nach Art. 49 Abs. 2 BVG zwingend auf die weitergehende Vorsorge anwendbar sind. Die gesetzliche Pflicht zur Beibehaltung des bisherigen koordinierten Lohnes gilt deshalb grundsätzlich nur für die obligatorische Mindestvorsorge. Zahlreiche Vorsorgereglemente sehen allerdings eine weitergehende Lohnerhaltung während einer Arbeitsunfähigkeit vor.

Die neue AHV-rechtliche Qualifikation der Taggelder darf nicht als automatische Änderung dieser reglementarischen Versicherungsdeckung verstanden werden. Insbesondere darf sie weder zu einer Erweiterung noch zu einer Einschränkung des überobligatorisch versicherten Lohnes führen, sofern das Vorsorgereglement keine entsprechende Anpassung vorsieht.

Die Reglementsautonomie muss insofern gewahrt bleiben. Vorsorgeeinrichtungen sollen weiterhin gestützt auf Art. 8 Abs. 3 BVG bestimmen können:

- wie lange der bisherige überobligatorisch versicherte Lohn weitergeführt wird;
- unter welchen Voraussetzungen der versicherte Lohn während der Schutzdauer angepasst werden kann;
- unter welchen Voraussetzungen der versicherte Lohn nach Ablauf der Schutzdauer angepasst wird.

Eine AHV-rechtliche Änderung darf nicht ohne ausdrückliche vorsorgerechtliche Grundlage in bestehende reglementarische Leistungs- und Finanzierungssysteme eingreifen.

9. AHV-Beitragspflicht auf überhöhten Dividenden

Mit der Reform AHV 2030 soll die beitragsrechtliche Behandlung von Dividenden an Unternehmer-Aktionäre grundlegend geändert werden. Hintergrund ist die Abgrenzung zwischen dem beitragspflichtigen Erwerbseinkommen und dem beitragsfreien Vermögensertrag. Personen, die gleichzeitig in einem Unternehmen tätig und an diesem beteiligt sind, können sowohl einen Lohn für ihre Arbeitsleistung als auch Dividenden auf ihrem Beteiligungskapital beziehen. Eine unangemessene Verschiebung von Lohn zu Dividenden kann das AHV-Beitragssubstrat vermindern.

Nach der geltenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Umqualifikation von Dividenden in massgebenden Lohn möglich, wenn zwischen der Arbeitsleistung, dem ausgerichteten Lohn und dem Vermögensertrag ein offensichtliches Missverhältnis besteht. Dabei sind die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und der betroffenen Person gesamthaft zu würdigen.

Der Bundesrat will diese einzelfallbezogene Abgrenzung durch eine gesetzliche Schwelle ergänzen beziehungsweise teilweise ersetzen. Nach dem vorgeschlagenen Art. 5 Abs. 2^{ter} VE-AHVG soll jener Teil einer Dividende als massgebender Lohn gelten, der 15 Prozent des von der kantonalen Steuerbehörde ermittelten Steuerwerts der Beteiligungsrechte übersteigt. Die Umqualifikation würde damit unmittelbar an die Höhe der Dividendenrendite anknüpfen, ohne dass der Gesetzeswortlaut zusätzlich einen offensichtlich unangemessen tiefen Lohn voraussetzt.

Die Regelung soll Umgehungen der AHV-Beitragspflicht verhindern und den Vollzug vereinheitlichen. Sie wirft jedoch grundlegende Fragen zur sachgerechten Abgrenzung von Arbeitsentgelt und Vermögensertrag, zur rechtzeitigen Bestimmbarkeit des Steuerwerts sowie zu möglichen rückwirkenden Beitrags- und Vorsorgekorrekturen auf. Zudem kann die AHV-rechtliche Umqualifikation aufgrund der

Anknüpfung des BVG an den massgebenden AHV-Lohn mittelbar auf die berufliche Vorsorge ausstrahlen.

Die automatische Umqualifikation von Dividenden, die 15 Prozent des Steuerwerts der Beteiligung übersteigen, lehnt der SVV ab. Der erst nachträglich feststehende Steuerwert führt zu erheblichen Rechts- und Vollzugsunsicherheiten sowie rückwirkenden Beitragskorrekturen. Zudem fehlt eine Koordinationsregel, die unbeabsichtigte Auswirkungen auf den versicherten Lohn in der beruflichen Vorsorge verhindert.

Der SVV beantragt:

- Auf die Einführung von Art. 5 Abs. 2^{ter} VE-AHVG in der vorgeschlagenen Form ist zu verzichten.
- Eine Umqualifikation von Dividenden in massgebenden Lohn darf jedenfalls nicht allein aufgrund der Überschreitung von 15 Prozent des Steuerwerts erfolgen.
- Eventualiter ist kumulativ vorauszusetzen, dass sowohl der ausgerichtete Lohn offensichtlich unangemessen tief als auch die Dividende offensichtlich unangemessen hoch ist.
- Die Bemessungsgrundlagen und der massgebende Steuerwert müssen im Zeitpunkt der Lohn- und Beitragsabrechnung verlässlich bestimmbar sein.
- Rückwirkende Beitrags-, Lohn- und Vorsorgekorrekturen aufgrund einer erst später rechtskräftigen Steuerveranlagung sind auszuschliessen oder eng zu begrenzen.
- Die bestehende bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung von Lohn und Dividende ist in der gesetzlichen Regelung angemessen zu berücksichtigen.
- Es ist ausdrücklich klarzustellen, welche Auswirkungen eine AHV-rechtliche Umqualifikation auf den versicherten Lohn in der beruflichen Vorsorge hat.
- Die Reglementsautonomie in der weitergehenden Vorsorge ist zu wahren.

10. Verhältnismässige Erfassung neuer Erwerbsformen und Vermeidung von Beitragslücken

Mit der Reform AHV 2030 beabsichtigt der Bundesrat, die Erfassung beitragspflichtiger Erwerbstätigkeiten zu verbessern, neue Formen der Erwerbstätigkeit systematisch in die Sozialversicherung einzubeziehen und Beitragslücken zu vermeiden. Zu diesem Zweck sieht die Vorlage verschiedene Massnahmen im Bereich der Versicherungsunterstellung, des Datenaustauschs und der Meldepflichten vor. Von besonderer Bedeutung ist dabei die neu vorgeschlagene Meldepflicht für Betreiber elektronischer Plattformen, welche künftig zur besseren Erfassung selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeiten beitragen soll.

Der SVV anerkennt das legitime Anliegen, plattformbasierte und andere neue Erwerbsformen vollständig zu erfassen und dadurch Beitragslücken in der AHV zu vermeiden. Neue Meldepflichten für Plattformbetreiber müssen jedoch zielgerichtet, verhältnismässig und technisch möglichst einfach ausgestaltet werden. Doppelmeldungen, unnötige Datenerhebungen und unklare Zuständigkeiten zwischen Plattformbetreibern, Arbeitgebern, Ausgleichskassen und weiteren Stellen sind zu vermeiden. Der verstärkte Datenaustausch darf insbesondere keine automatischen Auswirkungen auf den versicherten Lohn oder die Versicherungsunterstellung in der beruflichen Vorsorge entfalten. Der SVV unterstützt die Massnahmen grundsätzlich. Voraussetzung ist jedoch eine praxistaugliche Ausgestaltung, die für Unternehmen und Vorsorgeeinrichtungen keinen unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand verursacht.

Der SVV beantragt:

- Die Meldepflicht nach Art. 64 Abs. 5^{bis} VE-AHVG ist auf die für den AHV-Vollzug erforderlichen Angaben zu beschränken.
- Der Begriff der elektronischen Plattform und der Kreis der meldepflichtigen Betreiber sind eindeutig zu definieren.
- Die Meldepflicht darf keine Vorwegnahme der Qualifikation als selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit bewirken.
- Zuständigkeiten von Plattformbetreibern, Arbeitgebern, Erwerbstätigen und Ausgleichskassen sind klar voneinander abzugrenzen.
- Doppelmeldungen und redundante Datenerhebungen sind durch einen koordinierten und digitalisierten Vollzug zu vermeiden.
- Neue AHV-Datenflüsse dürfen keine automatischen Auswirkungen auf die Versicherungsunterstellung oder den versicherten Lohn in der beruflichen Vorsorge entfalten.
- Vor Einführung der Meldepflicht ist der administrative und technische Aufwand für Plattformbetreiber und Behörden auszuweisen.

11. Lohnadministration durch Dritte

Mit der Reform AHV 2030 soll die bereits verbreitete Auslagerung der Lohnadministration an spezialisierte Dienstleister erstmals ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Der Entwurf bestimmt insbesondere die Zuständigkeit der Ausgleichskasse, die Pflichten des beauftragten Dritten und die subsidiäre Inanspruchnahme des Arbeitgebers. Damit sollen die Abwicklung der Sozialversicherungsbeiträge vereinfacht, bestehende Vollzugspraktiken rechtlich abgesichert und die Kontrollmöglichkeiten der Ausgleichskassen verbessert werden.

Der SVV lehnt die vorgeschlagene Regelung in Art. 13a VE-AHVG in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2^{quinquies} VE-AHVG ab. Neu soll bei einer Auslagerung der Lohnadministration die Ausgleichskasse des Payrolling-Dienstleisters anstelle derjenigen des Arbeitgebers zuständig sein. Dies hätte zur Folge, dass Arbeitgeber faktisch mit mehreren Ausgleichskassen zu tun hätten, da branchenspezifische Aufgaben, wie etwa der Bezug von Berufsbildungsbeiträgen, weiterhin bei der zuständigen Verbandsausgleichskasse verbleiben würden. Die Konsequenz wären unnötige Doppelspurigkeiten und zusätzliche Durchführungskosten. Die Neuregelung wäre zudem mit einer Schwächung der branchenbezogenen Verbandsausgleichskassen verbunden.

IV. Anreizorientierte Förderung der Erwerbstätigkeit im höheren Alter

12. Positive Erwerbsanreize und zusätzliche Wahlmöglichkeiten anstelle von Bezugsbeschränkungen in der beruflichen Vorsorge

Die Reform AHV 2030 sieht verschiedene Anpassungen des Beitrags- und Leistungsrechts vor, um die freiwillige Erwerbstätigkeit bis zum Referenzalter und darüber hinaus attraktiver zu gestalten. Damit trägt die Vorlage der demografischen Entwicklung, dem Fachkräftebedarf und der zunehmenden Vielfalt heutiger Erwerbsbiografien Rechnung.

Die Massnahmen setzen sowohl bei der Beitragsbemessung als auch bei den Leistungen an. Der Freibetrag für Erwerbseinkommen nach Erreichen des Referenzalters soll erhöht und die danach erzielten beitragspflichtigen Einkommen bei einer Neuberechnung der Altersrente stärker berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind einkommensabhängige Kürzungssätze beim Rentenvorbezug sowie ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung während eines vollständigen oder teilweisen Rentenaufschubs vorgesehen.

Der SVV unterstützt positive, leistungswirksame und verständliche Anreize zur freiwilligen Weiterarbeit. Voraussetzung ist jedoch, dass die Massnahmen sachlich begründet, systematisch aufeinander abgestimmt und administrativ einfach umgesetzt werden. Zusätzliche Wahlmöglichkeiten dürfen nicht durch unverhältnismässige Belastungen oder schwer nachvollziehbare Schwelleneffekte relativiert werden.

Der SVV begrüsst grundsätzlich Massnahmen, die eine freiwillige Weiterarbeit durch zusätzliche Wahlmöglichkeiten und leistungswirksame Anreize fördern. Positiv zu beurteilen sind insbesondere die Erhöhung des Rentnerfreibetrags, die stärkere Berücksichtigung der nach dem Referenzalter erzielten Einkommen und der Anspruch auf Hilflosenentschädigung während eines Rentenaufschubs. Der Multiplikationsfaktor von 1,4 stärkt den Zusammenhang zwischen zusätzlichen Beiträgen und der individuellen Rentenverbesserung.

Die vorgesehenen einkommensabhängigen Kürzungssätze beim Rentenvorbezug beurteilt der SVV hingegen kritisch. Versicherte, die während ihres Erwerbslebens überproportional Beiträge entrichtet haben, dürfen beim Vorbezug nicht ohne hinreichenden Grund zusätzlich durch höhere Kürzungssätze belastet werden. Die Regelung ist deshalb auf ihre versicherungstechnische Herleitung, ihre Verteilungswirkungen und ihre Vereinbarkeit mit dem Beitrags- und Äquivalenzgedanken zu überprüfen. Positive Erwerbsanreize sind gegenüber finanziellen Sanktionen und Einschränkungen des Leistungsbezugs vorzuziehen.

Der SVV beantragt:

- Positive und leistungswirksame Anreize zur freiwilligen Weiterarbeit sind gegenüber Bezugsbeschränkungen und finanziellen Sanktionen zu bevorzugen.
- Der Erhöhungsfaktor von 1,4 für nach dem Referenzalter erzielte beitragspflichtige Einkommen ist grundsätzlich beizubehalten.
- Die einkommensabhängigen Kürzungssätze beim Rentenvorbezug sind versicherungstechnisch und sozialpolitisch nachvollziehbar zu begründen.
- Die Verteilungswirkungen und allfälligen Schwelleneffekte zwischen den Einkommenskategorien sind offenzulegen.
- Versicherte mit höheren Beitragsleistungen dürfen bei gleicher Vorbezugsdauer nicht ohne sachlichen Grund überproportional belastet werden.
- Es ist zu prüfen, ob einheitliche oder stärker versicherungstechnisch ausgerichtete Kürzungssätze eine sachgerechtere Lösung darstellen.
- Die Erhöhung des AHV-Rentnerfreibetrags ist beizubehalten und eine weitergehende Erhöhung – einschliesslich einer Verdoppelung auf CHF 33'600 pro Jahr – zu prüfen.
- Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung während des Rentenaufschubs ist wie vorgeschlagen zu gewährleisten.
- Die Neuberechnungsverfahren sind einfach, transparent und digital zugänglich auszugestalten.

V. Weitere sozialpolitische Anpassungen

13. Individualisierung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften unter Wahrung der Kostenneutralität

Die Reform AHV 2030 sieht auch Anpassungen bei den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften vor. Damit sollen Veränderungen in den Familien- und Betreuungsmodellen berücksichtigt und bestehende Regelungen aktualisiert werden.

Der SVV begrüsst eine sachgerechte Modernisierung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften grundsätzlich. Diese tragen dazu bei, rentenrechtliche Nachteile auszugleichen, die aufgrund familiär bedingter Einschränkungen der Erwerbstätigkeit entstehen können. Anpassungen müssen jedoch zielgerichtet erfolgen und dürfen nicht zu einem sachlich nicht ausgewiesenen Ausbau des Leistungsumfangs der AHV führen. Die finanziellen Auswirkungen sind transparent darzustellen und innerhalb der Gesamtfinanzierung der Reform zu berücksichtigen.

Ebenso ist sicherzustellen, dass eine Änderung der AHV-rechtlichen Gutschriften keine automatische Ausdehnung auf die berufliche Vorsorge bewirkt. Die zweite Säule knüpft grundsätzlich an den versicherten Erwerbslohn und die darauf geleisteten Beiträge an. Eine Übertragung nicht beitragsfinanzierter AHV-Gutschriften auf das BVG wäre systemfremd und würde neue Finanzierungs- und Abgrenzungsfragen schaffen. Allfällige Anpassungen in der beruflichen Vorsorge müssten deshalb separat geprüft, finanziert und unter Wahrung der Reglementsautonomie geregelt werden.

Der SVV unterstützt die Anpassungen somit, sofern sie bestehende Lücken gezielt schliessen, keinen ungerechtfertigten Leistungsausbau bewirken und keine automatischen Rückwirkungen auf die zweite Säule entfalten.

VI. Finanzierung und langfristige Steuerung der AHV

14. Vorrang der Mehrwertsteuer bei der Zusatzfinanzierung der AHV

Die Vorlage sieht für den Fall eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs neben einer Erhöhung der Mehrwertsteuer auch eine Anhebung der AHV-Beitragssätze für Arbeitnehmende, Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende vor.

Der SVV anerkennt, dass die langfristige Stabilisierung der AHV eine Zusatzfinanzierung erfordert. Dem zusätzlichen Finanzierungsbedarf soll jedoch in erster Linie durch eine Anhebung des Referenzalters Rechnung getragen werden. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder gar der Lohnbeiträge kommt für den SVV nur als letztes Mittel infrage.

In Bezug auf die Mehrwertsteuer ist zu berücksichtigen, dass das Parlament am 19. Juni 2026 beschlossen hat, die Mehrwertsteuer unbefristet um 0,4 Prozentpunkte zu erhöhen. Zudem steht eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer im Raum, um zusätzliche Rüstungsausgaben für die Armee zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine weitere Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,7 bzw. 0,9 Prozentpunkte zu weitgehend.

Der SVV lehnt höhere Lohnbeiträge dezidiert ab. Zusätzliche Lohnabgaben verteuern den Faktor Arbeit, belasten Arbeitgeber und Erwerbstätige und können sich negativ auf Beschäftigung, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit auswirken.

Demgegenüber verursacht eine breit abgestützte Mehrwertsteuerfinanzierung geringere unmittelbare Verzerrungen auf dem Arbeitsmarkt und greift weniger stark in die Arbeits- und Vorsorgeverhältnisse ein. Der SVV lehnt die Beitragsvariante 3a deshalb ab und fordert eine Finanzierungslösung, welche Erwerbstätigkeit, Wirtschaftsstandort und privaten Vorsorgeaufbau möglichst wenig belastet.

15. Präzisierungsbedarf beim Interventionsmechanismus und bei zukünftigen Systementwicklungen

Die Vorlage führt einen finanziellen Interventionsmechanismus ein, der bei einer drohenden Unterschreitung festgelegter Schwellenwerte des AHV-Ausgleichsfonds die rechtzeitige Einleitung von Stabilisierungsmassnahmen gewährleisten soll.

Der SVV begrüsst einen transparenten und frühzeitig einsetzenden Interventionsmechanismus als Instrument zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der AHV. Die vorgeschlagene Regelung bleibt jedoch zu unverbindlich, da sie weder konkrete Stabilisierungsmassnahmen noch automatische Folgen bei einer Unterschreitung der Schwellenwerte vorsieht. Dadurch besteht die Gefahr, dass der Mechanismus lediglich eine Beobachtungs- und Berichtsfunktion erfüllt, ohne eine wirksame finanzielle Steuerung sicherzustellen. Verbesserte Datengrundlagen für künftige Reformen sind sinnvoll, sofern die Erhebungen zielgerichtet, standardisiert und digital umsetzbar sind. Zusätzliche Melde- und Berichtspflichten dürfen nur eingeführt werden, wenn ihr Nutzen ausgewiesen ist und sie keine unverhältnismässigen Belastungen für Arbeitgeber, Versicherte und Vorsorgeeinrichtungen verursachen.

Die angekündigten Massnahmen zur künftigen Weiterentwicklung der AHV beurteilt der SVV zurückhaltend, soweit sie mit zusätzlichen Angaben, Datenerhebungen oder Berichtspflichten verbunden sind. Vor der Einführung neuer Pflichten ist aufzuzeigen, welche konkreten Steuerungsentscheide mit den erhobenen Daten vorbereitet werden sollen und weshalb die bereits verfügbaren Informationen dafür nicht ausreichen. Neue Erhebungen sind auf das notwendige Mass zu begrenzen, mit bestehenden Datenbeständen abzugleichen und möglichst automatisiert sowie digital umzusetzen. Eine vorsorgliche Sammlung zusätzlicher Daten ohne klar definierten Verwendungszweck ist abzulehnen.

VII. Gesamtbeurteilung und zentrale Forderungen des SVV

Der SVV unterstützt das Ziel, die AHV langfristig zu stabilisieren, sowie Reformelemente, die auf freiwillige Erwerbsanreize, zusätzliche Wahlmöglichkeiten und eine praxistaugliche Modernisierung des Vollzugs ausgerichtet sind. Dabei ist die Eigenständigkeit der beruflichen Vorsorge zu wahren und auf sachlich nicht erforderliche Eingriffe in die Reglementsautonomie der Vorsorgeeinrichtungen zu verzichten.

Der SVV lehnt insbesondere die Einschränkung der AHV-rechtlichen Berücksichtigung von BVG-Einkäufen Selbstständigerwerbender, die Anhebung der frühestmöglichen Bezugsalter in der beruflichen Vorsorge, im Freizügigkeitsbereich und in der Säule 3a sowie die vorgeschlagene Beitragspflicht auf Dividenden in der vorgesehenen Form ab. Diese Massnahmen schwächen die kapitalgedeckte Vorsorge, vermindern die Flexibilität der Versicherten oder schaffen erhebliche Rechts- und Vollzugsunsicherheiten.

Der SVV lehnt auch eine AHV-Beitragspflicht auf Kranken- und Unfalltaggeldern ab.

Demgegenüber begrüsst der SVV Massnahmen, welche die freiwillige Weiterarbeit fördern und zusätzliche Wahlmöglichkeiten beim Übergang in den Ruhestand schaffen. Solche Anreize sind regulatorischen Einschränkungen vorzuziehen. Gleichzeitig sind neue administrative Pflichten und Meldeprozesse verhältnismässig, digital umsetzbar und systemgerecht auszugestalten.

Sollte eine zusätzliche Finanzierung der AHV erforderlich sein, sind strukturelle Reformen und breit abgestützte Finanzierungsinstrumente vorrangig zu prüfen. Zusätzliche Belastungen des Faktors Arbeit sowie Eingriffe in die zweite Säule sind zu vermeiden.

Der SVV ersucht den Bundesrat, die Vorlage in den genannten Punkten anzupassen und die Wechselwirkungen zwischen erster und zweiter Säule stärker zu berücksichtigen. Eine nachhaltige

Altersvorsorge setzt voraus, dass AHV und berufliche Vorsorge ihre jeweiligen Funktionen auch künftig eigenständig und komplementär erfüllen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Arbter
Direktor



Pauline Champion
Leiterin Bereich Lebensversicherung